

Thüringer Verfassungsgerichtshof
Präsident
Herrn Harald Graef
Kaufstraße 2 - 4
99423 Weimar

Frank Kuschel
Sprecher für Kommunalpolitik
Arnstädter Straße 51
99096 Erfurt
Telefon 0361 / 377 2619
Telefax 0361 / 377 2416
kuschel@die-linke-thl.de
www.die-linke-thl.de
Sparkasse Mittelthüringen

Verfassungsklage zur Sicherung meiner Rechte nach Artikel 55 Abs. 2 Verfassung des Freistaates Thüringen

Erfurt, 11.04.2008

Sehr geehrter Herr Präsident Graef,

hiermit erhebe ich **Verfassungsklage** zur Sicherung meiner Rechte nach Artikel 55 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen.

Ich beantrage festzustellen, dass der Landrat des Ilm-Kreises in verfassungswidriger Art und Weise gegen mich als Mitglied des Thüringer Landtages unter Missachtung der Regelung in Artikel 55 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Thüringen Ermittlungen durchgeführt und ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro verhängt hat.

Begründung:

Mit Datum vom 13. 3. 2008, Posteingang 15. 3. 2008, erließ der Landrat des Ilm-Kreises einen Bescheid zum Vollzug des in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses 350/08 des Kreistages des Ilm-Kreises. In diesem Bescheid wird gegen mich ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro festgesetzt. Das Ordnungsgeld wird begründet mit einem Verstoß gegen die Verschwiegenheit nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (Bescheid siehe Anlage 1).

Bereits im Dezember 2007 habe ich mich in dieser Angelegenheit an die Präsidentin des Thüringer Landtags gewandt und dabei nachgefragt, inwieweit die Ermittlungen des Landrates des Ilm-Kreises wegen einen angeblichen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung gegen die Abgeordnetenimmunität nach Artikel 55 Abs. 2 Thüringer Verfassung verstößt. Die Präsidentin teilte mir mit: „Die herrschende Meinung geht in der Literatur von einer sehr weiten Auslegung aus, um den Schutz der Funktionsfähigkeit des Landtages möglichst weitgehend zu gewährleisten. So sind nicht nur Kriminalstrafen, sondern nach überwiegenden Meinung auch Ordnungswidrigkeiten und disziplinar- und ehrengerichtliche Strafen von der Immunität erfasst.“

Bereits diese Rechtsauffassung der Präsidentin des Thüringer Landtags belegt den offensichtlichen Verfassungsverstoß durch den Landrat des Ilm-Kreises.

In der Sache geht es um eine Kleine Anfrage Nr. 2012 vom 25. Juni 2007. In dieser Anfrage thematisiere ich die Vergabe einer Ingenieurleistung (Planungsleistung) durch den Ilm-Kreis. In der Antwort verwies die Landesregierung darauf, dass meine Bedenken hinsichtlich möglicher Gesetzesverstöße im Zusammenhang mit der Vergabe dieser Planungsleistungen durchaus berechtigt sind. Die Landesregierung bejahte einen Verstoß gegen die Vergabebestimmungen (vgl. DS 4/3268 - Anlage 2).

Der Bescheid vom 13. 3. 2008 berührt meine Rechte als Abgeordneter unmittelbar, soll ich doch für die Thematisierung einer offensichtlichen Rechtsverletzung mit einem Ordnungsgeld gerügt werden.

Dies schränkt mein Rechtsstatus als Abgeordneter des Thüringer Landtags im entscheidenden Maße ein.

Des Weiteren verweise ich auf meine Widerspruchsbegründung gegen den Bescheid vom 13. 3. 2008 (Anlage 3).

Mit freundlichen Grüßen

Frank Kuschel